



# **Polizeiverordnung**

## der Politischen Gemeinde Seegräben

---

Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2012

In Kraft seit 1. Februar 2013

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung / Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	5
Art. 2 Polizeiorgane.....	5
Art. 3 Überwachung des öffentlichen Grundes .....	5
Art. 4 Polizeiliche Anordnungen .....	6
Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeiten .....	6
Art. 6 Hilfeleistung .....	6
<b>II. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht</b> .....	<b>6</b>
Art. 7 Meldewesen, Niederlassung und Aufenthalt .....	6
Art. 8 Umzug innerhalb der Gemeinde .....	6
<b>III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum</b> .....	<b>7</b>
Art. 9 Sicherheit und Ordnung.....	7
Art. 10 Veranstaltungen auf Privatgrund.....	7
Art. 11 Schiessen .....	8
Art. 12 Waffen .....	8
Art. 13 Spreng- und Schiessgelände .....	8
Art. 14 Feuerwerk.....	8
Art. 15 Schutzvorrichtungen .....	8
Art. 16 Fütterung von Wildtieren.....	9
<b>IV. Immissionsschutz</b> .....	<b>9</b>
Art. 17 Grundsatz .....	9
Art. 18 Verbrennen Gartenabraum .....	9
Art. 19 Motorisch angetriebene Spielzeuge .....	9
Art. 20 Düngen.....	10
Art. 21 Öffentliche Ruhetage .....	10
Art. 22 Nachtruhe .....	10
Art. 23 Ergänzende Ruhezeiten .....	10
Art. 24 Landwirtschaft/ Haus und Garten.....	11
Art. 25 Bau, Industrie, Gewerbe und andere Unternehmungen .....	11
Art. 26 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärker.....	11
Art. 27 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen .....	11
Art. 28 Private öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.....	12
Art. 29 Helikopterflüge/Tiefflüge .....	12
Art. 30 Sportveranstaltungen im Freien .....	12
<b>V. Schutz des öffentlichen und des privaten Eigentums</b> .....	<b>12</b>
Art. 31 Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	12
Art. 32 Sperren von Strassen sowie von Fuss- und Wanderwegen .....	13

Art. 33 Rettungseinrichtungen .....	13
Art. 34 Verunreinigung des öffentlichen Grundes .....	14
Art. 35 Verunreinigung durch Tiere.....	14
Art. 36 Schutz von Kulturen.....	14
Art. 37 Bäume, Sträucher, Bepflanzungen .....	14
Art. 38 Campieren und Nächtigen im Freien.....	15
Art. 39 Anzeigen, Plakate, Inschriften.....	15
Art. 40 Parkieren auf Privatgrund .....	15
<b>VI. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei.....</b>	<b>16</b>
Art. 41 Sammlungen .....	16
Art. 42 Schliessstunde.....	16
<b>VII Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen.....</b>	<b>16</b>
Art. 43 Polizeibewilligungen.....	16
Art. 44 Verwaltungszwang.....	17
Art. 45 Gebühren und Kosten.....	17
Art. 46 Strafen.....	17
<b>VIII Schlussbestimmungen.....</b>	<b>18</b>
Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts .....	18
Art. 48 Inkrafttreten .....	18

# **Polizeiverordnung**

## **Vorbemerkung / Einleitung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten für Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Polizeiverordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 und Art. 12 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Seegräben vom 21. Juni 2005, revidiert 7. März 2010, erlässt die Gemeindeversammlung Seegräben mit Beschluss vom 11. Dezember 2012 folgende Polizeiverordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Polizeiverordnung regelt die polizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Seegräben.

<sup>2</sup>Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt, Eigentum und Tieren gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

<sup>3</sup>Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

### **Art. 2 Polizeiorgane**

Die der Gemeinde übertragenden polizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat oder den zuständigen Ressortvorsteher und den von ihnen bezeichneten Vollzugsorganen wahrgenommen. Die Ausübung durch die beauftragten Polizeiorgane/Sicherheitsdienste erfolgt nach den für sie geltenden Bestimmungen.

### **Art. 3 Überwachung des öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup>Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras überwacht werden, die eine Personenidentifikation nicht zulassen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, namentlich zur Verhütung strafbarer Handlungen, geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

<sup>3</sup>Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat bestimmt den Personenkreis, der Einsicht in das aufgezeichnete Bildmaterial hat.

<sup>5</sup>Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

#### Art. 4 Polizeiliche Anordnungen

<sup>1</sup>Der Sicherheitsvorstand und die von ihm bezeichneten Personen können polizeiliche Anordnungen erlassen.

<sup>2</sup>Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.

#### Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeiten

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausbübung der Polizeiorgane einzumischen.

#### Art. 6 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen/Sicherheitsdiensten/Rettungsorganisationen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

## **II. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht**

#### Art. 7 Meldewesen, Niederlassung und Aufenthalt

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts.

#### Art. 8 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde Seegräben seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines bzw. des Ausländerausweises innerhalb von 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

### **III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum**

#### Art. 9 Sicherheit und Ordnung

<sup>1</sup>Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

<sup>2</sup>Insbesondere ist verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen;
- d) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, zu der ohne erkennbare Identität des Veranstalters zum Beispiel via elektronische Medien aufgerufen wird und für deren Durchführung keine Bewilligung vorliegt.

#### Art. 10 Veranstaltungen auf Privatgrund

<sup>1</sup>Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen), die mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung führen, sind durch den Gemeinderat mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bewilligen zu lassen.

<sup>2</sup>Bewilligungspflichtig im Sinne von Abs. 1 sind namentlich Veranstaltungen, die

- a. voraussichtlich einen erheblichen Mehrverkehr verursachen;
- b. über einen Zeitraum von drei oder mehr Tagen angeboten werden;
- c. die Nacht- oder Sonntagsruhe erheblich beeinträchtigen können;
- d. während der gesamten Veranstaltungsdauer voraussichtlich mehr als 500 Personen anziehen.

<sup>3</sup>Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1, die ohne Bewilligung durchgeführt werden oder trotz Bewilligung die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung erheblich stören, können vom Sicherheitsvorstand verboten werden.

## Art. 11 Schiessen

<sup>1</sup>Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art und waffenähnlichen Attrappen auf öffentlichem Grund sind verboten.

<sup>2</sup>Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrüste und Sportpfeilbogen dürfen auf Privatgrund verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup>Das Böller-Schiessen an Hochzeiten bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Sicherheitsvorstandes, die spätestens 1 Woche zum Voraus einzuholen ist.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten, die Jagd und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

## Art. 12 Waffen

Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften von Bund und Kanton. Zuständig für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen ist der Sicherheitsvorstand.

## Art. 13 Spreng- und Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Spreng- und Schiessgelände sowie die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Übungen/Sprengungen weder betreten noch befahren werden.

## Art. 14 Feuerwerk

<sup>1</sup>Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und am Silvester gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

<sup>2</sup>Für den Verkauf und die Lagerung von Feuerwerkskörpern gelten die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

## Art. 15 Schutzvorrichtungen

<sup>1</sup>Baustellen oder Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

<sup>2</sup>Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolen-deckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

<sup>3</sup>Für Baustellen auf öffentlichem Grund gilt die entsprechende VSS-Norm über temporäre Signalisationen.

#### Art. 16 Fütterung von Wildtieren

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren in Wohngebieten ist verboten. Ausgenommen ist das kontrollierte Füttern von Wasservögeln und Füttern von Singvögeln im Winter.

### **IV. Immissionsschutz**

#### Art. 17 Grundsatz

<sup>1</sup>Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

<sup>2</sup>Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

#### Art. 18 Verbrennen Gartenabraum

<sup>1</sup>Die Verbrennung von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann weitergehende Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.

<sup>3</sup>Das Feuern auf öffentlichem Grund ausserhalb von Waldungen ist nur auf den offiziellen Feuerstellen gestattet.

#### Art. 19 Motorisch angetriebene Spielzeuge

Motorisch angetriebene Geräte (Modellflugzeuge, Autos etc.) dürfen nur verwendet werden, wenn Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.

## Art. 20 Düngen

Beim Düngen mit Jauche oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung ist auf die Anwohner angemessen Rücksicht zu nehmen. An Sonn- und an allgemeinen Feiertagen ist das Ausbringen von Jauche und Mist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten. An Samstagen ist das Ausbringen von Jauche und Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung nicht gestattet.

## Art. 21 Öffentliche Ruhetage

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.

## Art. 22 Nachtruhe

<sup>1</sup>Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

<sup>2</sup>Jede Lärm verursachende Handlung ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

<sup>3</sup>Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup>Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, können die Polizeiorgane den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

## Art. 23 Ergänzende Ruhezeiten

<sup>1</sup>Lärmige Arbeiten (namentlich Industrie-, Gewerbe-, Baustellen-, Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere mit Rasenmäher, Laubbläser, Kreis- und Kettensägen, sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoffsammelstellen) sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr verboten. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind lärmige Arbeiten generell verboten.

<sup>2</sup>Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während diesen Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

## Art. 24 Landwirtschaft/ Haus und Garten

<sup>1</sup>Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technischen, baulichen, betrieblichen und wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen, vorzunehmen. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen – nötigenfalls in geschlossene Räume – zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

<sup>2</sup>Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.

## Art. 25 Bau, Industrie, Gewerbe und andere Unternehmungen

<sup>1</sup>Lärmemissionen durch Bauarbeiten, Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmen unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung, der Verordnung über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung) sowie der kantonalen Verordnung über den Baulärm.

<sup>2</sup>Zum besseren Schutz von Schulen, Kirchen usw. kann der Sicherheitsvorstand zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.

## Art. 26 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärker

<sup>1</sup>Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

<sup>2</sup>Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist auf dem Gemeindegebiet Seegräben das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten in gedeckten Unterständen etc. bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen oder auch Ausnahmen bewilligen.

## Art. 27 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

<sup>1</sup>Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals stören. Aussensignale von Alarmanlagen dürfen nicht länger als drei Minuten ertönen.

<sup>2</sup>Von dieser Vorschrift ausgenommen sind Sirenen der Schutz- und Rettungsdienste sowie der Polizei.

#### Art. 28 Private öffentlich zugängliche Kinderspielplätze

<sup>1</sup>Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze in der Nähe der Kirche sind während kirchlichen Anlässen (Beerdigungen etc.) auf Weisung der Gemeindeverwaltung für die Dauer des Anlasses zu schliessen.

#### Art. 29 Helikopterflüge/Tiefflüge

<sup>1</sup>Landungen von Helikoptern im dicht besiedelten Gebiet benötigen eine schriftliche Zustimmung des Sicherheitsvorstandes. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Der Sicherheitsvorstand setzt auch die Flugzeiten fest.

<sup>2</sup>Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestflughöhe mit Fluggeräten aller Art über dem Gemeindegebiet bedürfen einer Bewilligung durch den Sicherheitsvorstand.

<sup>3</sup>Ausgenommen sind Flugeinsätze zur Rettung, Notversorgung sowie militärische und polizeiliche Überwachungen.

#### Art. 30 Sportveranstaltungen im Freien

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

### **V. Schutz des öffentlichen und des privaten Eigentums**

#### Art. 31 Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

<sup>1</sup>Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

<sup>2</sup>Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwe-

cken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen.

<sup>3</sup>Gesuche für Veranstaltungen sind spätestens 3 Wochen vor dem Durchführungstermin der Gemeinderatskanzlei einzureichen.

<sup>4</sup>Für die Bewilligung ist der Sicherheitsvorsteher zuständig.

<sup>5</sup>Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

<sup>6</sup>Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

## Art. 32 Sperren von Strassen sowie von Fuss- und Wanderwegen

<sup>1</sup>Öffentliche Strassen, Fuss- und Waldwegen dürfen nur mit Genehmigung des Sicherheitsvorstandes gesperrt werden.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind temporäre Absperrungen von Waldwegen für forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

## Art. 33 Rettungseinrichtungen

<sup>1</sup>Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

<sup>2</sup>Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Gemeinderatskanzlei Seegräben melden.

<sup>3</sup>Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

#### Art. 34 Verunreinigung des öffentlichen Grundes

<sup>1</sup>Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

<sup>2</sup>Es ist untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen oder zu verunstalten, namentlich durch Spucken und Urinieren oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen, Kaugummi etc.

#### Art. 35 Verunreinigung durch Tiere

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen beseitigt werden.

#### Art. 36 Schutz von Kulturen

<sup>1</sup>Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

<sup>2</sup>Das unberechtigte Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.

#### Art. 37 Bäume, Sträucher, Bepflanzungen

Bäume, Hecken, Grünhecken und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Signale oder die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden oder zu entfernen. Der Grundeigentümer hat der diesbezüglichen Aufforderung fristgemäss Folge zu leisten. Kommt er dieser Aufforderung nach erfolgter Mahnung nicht nach, werden die Arbeiten auf seine Kosten durch einen von der Gemeinde Seegräben beauftragten Dritten ausgeführt.

## Art. 38 Campieren und Nächtigen im Freien

<sup>1</sup>Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist verboten. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup>Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## Art. 39 Anzeigen, Plakate, Inschriften

<sup>1</sup>Das Anschlagen von Plakaten, Anzeigen und Inschriften auf öffentlichem Grund ist unter Vorbehalt von Abs. 3 ausschliesslich Sache der Gemeinde.

<sup>2</sup>Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen. Es ist verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum (Signaltafel/Hinweistafel etc.) Anzeigen, Wegweiser, Ballone etc. jeglicher Art anzubringen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten für die Instandstellung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat bezeichnet die zum Anschlag berechtigten Personen oder Firmen und die dafür zulässigen Anschlagstellen und regelt die Konzessionen und Gebühren.

## Art. 40 Parkieren auf Privatgrund

<sup>1</sup>Das gewerbsmässige Betreiben von Parkplätzen (Erhebung einer Gebühr) ausserhalb von baurechtlich bewilligten Parkplätzen ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Auf öffentlichem Grund dürfen keine Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen ausgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

<sup>3</sup>Auf privatem Grund sind Arbeiten gemäss Absatz 2 nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.

<sup>4</sup>Das Ablagern und Abstellen von nicht betriebssicheren Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Schrott und dergleichen ist ohne Bewilligung auf privatem und öffentlichem Grund verboten.

## **VI. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei**

### Art. 41 Sammlungen

Geld- und Warensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Bei Geldsammlungen von Haus zu Haus müssen behördlich abgestempelte Sammellisten benützt werden, die den Namen der mit der Sammlung betrauten Person tragen.

### Art. 42 Schliessstunde

<sup>1</sup>Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz und der dazu gehörenden Verordnung.

<sup>2</sup>Der Sicherheitsvorstand kann für allgemein zugängliche Veranstaltungen und spezielle Anlässe/Feste die ordentliche Polizeistunde (24.00 Uhr) für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufheben oder aufschieben.

<sup>3</sup>Die ordentliche Polizeistunde ist für das ganze Gemeindegebiet aufgehoben an Silvester.

<sup>4</sup>Die ordentliche Polizeistunde ist für das ganze Gemeindegebiet bis 02.00 Uhr hinausgeschoben am 1. August sowie an Tagen, an denen eine Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde stattfindet.

<sup>5</sup>Keine Bewilligungen für die Aufhebung oder den Aufschub der Polizeistunde werden erteilt für die Vorabende hoher Festtage und diese Tage selbst: Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Allerheiligen, erster Weihnachtstag.

## **VII Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen**

### Art. 43 Polizeibewilligungen

<sup>1</sup>Gesuche um Bewilligungen sind frühzeitig im Voraus bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

<sup>2</sup>Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine anderen Interessen überwiegen. Entfallen nachträglich Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

<sup>3</sup>Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

#### Art. 44 Verwaltungszwang

<sup>1</sup>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahme, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

<sup>2</sup>Die Polizeiorgane führen bei bewilligten Anlässen die notwendigen Kontrollen durch und treffen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

#### Art. 45 Gebühren und Kosten

<sup>1</sup>Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

<sup>2</sup>Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Verwaltungsinstanz einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

#### Art. 46 Strafen

<sup>1</sup>Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, die in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

## **VIII Schlussbestimmungen**

### Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Seegräben vom 11. November 1981 und allfällige weitere in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, Beschlüsse und Weisungen werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

### Art. 48 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Gemeinderat Seegräben

Marlis Schmalzl, Gemeindepräsidentin

Heinz Gschwind, Gemeindeschreiber

In Kraft seit 1. Februar 2013